Dank der Formulierung „soweit erforderlich“ wird dies jeder Kunde abtun.
Bezüglich der Übergangsfrist sei angemerkt, dass die TAB 2007 im Juli 2007 veröffentlicht wurde und von den meisten (vermutlich von allen Netzbetreibern) am 01.01.2008 in Kraft gesetzt wurde. Der Anfragende hat sicher überlesen, dass im Musterwortlaut (und auch in allen Ausführungen der Netzbetreiber) eine Übergangszeit von einem Jahr vorgegeben ist. Siehe hierzu Abschnitt 1 (7) in [2] „Geltungsbereich“ und nachfolgendes Zitat:
„(7) Für in Planung oder in Bau befindliche Anlagen gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr. In diesem Zeitraum können die bisher geltenden TAB noch angewandt werden.“
Dieser Zeitbereich dürfte üblicherweise ausreichend sein, in Planung oder Bau befindliche elektrischen Anlagen abzuschließen. Was der Bezug auf den 01.06.2009 bedeutet, ist mir in diesem Zusammenhang nicht klar.

Literatur

[1] *Hörmann, W.*: Mindestanzahl von FI-Schutzschaltern (RCDs) in elektrischen Anlagen. Leseranfragen; Elektropraktiker, Berlin 63 (2009) 6; S. 456–457.
[2] TAB 2007 – Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz; Ausgabe: Juli 2007.
[3] NAV – Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung.
[4] *Hörmann, W.; Nienhaus, H.; Schröder, B.*: Schnelleinstieg in die neue DIN VDE 0100-410 (VDE 0100-410):2007-06; Schutz gegen elektrischen Schlag. VDE-Schriftenreihe – Normen verständlich, Band 140. 3. vollst. überarbeitete Auflage. Berlin: VDE-Verlag 2007.
[5] DIN VDE 0100-530 (VDE 0100-530):2005-06 Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 530: Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel – Schalt- und Steuergeräte.
[6] DIN VDE 0100-100 (VDE 0100-100):2009-06 Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 1: Allgemeine Grundsätze, Bestimmungen allgemeiner Merkmale, Begriffe.

W. Hörmann

Anlagenverantwortung für TK- und Datennetze

? Unser langjähriger Anlagenverantwortliche für Telefon- und Datennetze ist aus dem Unternehmen ausgeschieden und derzeit ist nicht geplant, diese Stelle neu zu besetzen. Mein Kollege ist mit der Frage an die IT-Abteilung herangetreten, wer die Nachfolge der Anlagenverantwortung übernehmen soll. Nach unserem Kenntnisstand ist für die Ausübung einer solchen Position entweder eine Person mit der Techniker- oder Meisterqualifikation oder ein Geselle mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung, der auch an entsprechenden Schulungen teilgenommen hat, erforderlich. Dies können wir leider nicht erfüllen, da in unserer Abteilung keine Person mit entsprechender Qualifikation beschäftigt ist. Ich persönlich habe eine Ausbildung als Energieelektroniker absolviert, allerdings nie in diesem Beruf gearbeitet. Das Aufgabengebiet des ausgeschiedenen Kollegen ist aufgeteilt worden. Die Organisation der Arbeiten erledige ich. Die Konfigurationsarbeiten an der TK-Anlage werden von einem externen Dienstleister durchgeführt. Arbeiten an den Kabelnetzen für Telefon und Daten werden durch eine Elektrofirma nach meinem Auftrag durchgeführt.
Wie können wir die Position eines solchen Anlagenverantwortlichen korrekt besetzen?

! Zunächst die Definition des Anlagenverantwortlichen in DIN VDE 0105-100 [1]:
*„**Anlagenverantwortlicher***
eine Person, die beauftragt ist, die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb der elektrischen Anlage zu tragen. Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden.
Anmerkung: Der Anlagenverantwortliche übernimmt nicht die Verantwortung des Unternehmers im gesamten Bereich der elektrischen Anlagen. Er ist als Verantwortlicher nur für die Anlagenteile zuständig, die zur Arbeitsstelle gehören. Der Anlagenverantwortliche übernimmt die Aufgaben nach Arbeitsschutzgesetz § 8 Abs. 2 und DIN VDE 0105 (VDE 0105-100) an der Arbeitsstelle.“
In dem § 8, Abs. 3, des Arbeitschutzgesetzes heist es: *„Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigen anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.“*
Die zugehörigen Erläuterungen zu [1] im Heft 13 der VDE-Schriftenreihe lauten wie folgt:
„Bei dem Anlagenverantwortlichen handelt es sich um eine natürliche Person und nicht z. B. um eine Organisationseinheit, in deren Zuständigkeit die elektrische Anlage fällt. Für eine Anlage oder einen Anlagenteil kann zu jedem Zeitpunkt nur eine Person als Anlagenverantwortlicher zuständig sein. Der Anlagenverantwortliche für eine bestimmte elektrische Anlage hat sicherzustellen, dass bei der Durchführung von Arbeiten an oder in der Nähe dieser Anlage sowohl die besonderen Gefahren, die mit der Anlage verbunden sind, berücksichtigt werden als auch ein sicherer Betrieb der Anlage gewährleistet wird. Die Wahrnehmung dieser Anlagenverantwortung erfordert in der Regel:

- *fachliche Kenntnisse und Erfahrungen,*
- *Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften und Normen,*
- *Kenntnisse über den Betriebszustand dieser elektrischen Anlage,*
- *Fähigkeit, die Auswirkungen vorgesehener Arbeiten für den sicheren Betrieb dieser Anlage zu beurteilen,*
- *Fähigkeit zum Erkennen der besonderen Gefahren, die bei Arbeiten an oder in der Nähe dieser elektrischen Anlage vorhanden sind.*

In vielen Fällen ist es nicht möglich, dass die Anlagenverantwortung ohne Unterbrechung einer einzigen Person übertragen wird. Beispielsweise muss bei Arbeiten, die über den Schichtwechsel hinausgehen, gewährleistet sein, dass der Arbeitsverantwortliche zu jeder Zeit auf einen zuständigen Ansprechpartner in Bezug auf den Anlagenbetrieb zurückgreifen kann. Es muss daher organisatorisch sichergestellt werden, dass im Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeiten an oder in der Nähe einer elektrischen Anlage auch die Anlagenverantwortung eindeutig und für den Arbeitsverantwortlichen erkennbar geregelt ist.
Anlagenverantwortlicher für die Arbeitsstelle im Sinne der DIN VDE 0105-100 kann nur sein, wer mit Arbeitsvorgängen innerhalb elektrischer Anlagen zu tun hat und die örtlichen Gegebenheiten kennt. Nur so kann er die Sachlage umfassend und richtig beurteilen. Aus diesem Grund muss der Anlagenverantwortliche mit Weisungsbefugnis Elektrofachkraft sein. Die Weisungsbefugnis bedeutet Wahrnehmung von Führungsaufgaben und bezieht sich dabei auf erforderliche Maßnahmen an und zur Vorbereitung der Arbeitsstelle, z. B.

- *Anweisung zu Schalthandlungen,*
- *Änderung des Betriebszustandes der elektrischen Anlage,*
- *Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen oder Arbeitsverfahren,*
- *Weisungen an den Arbeitsverantwortlichen,*
- *Festlegung und Überwachung von Arbeitsabläufen,*
- *Koordinierung mehrerer Auftragnehmer.*

Es kann zweckmäßig sein, dass die Funktion des Anlagenverantwortlichen und des Arbeitsverantwortlichen von ein und derselben Person ausgeübt wird. Diese Situation ergibt sich in der Praxis in vielen Fällen automatisch.
Die Delegation von Aufgaben des Anlagenverantwortlichen an einen anderen Beauftragten ist möglich. Dabei ist aber der Umfang der delegierten Aufgaben klar zu benennen.“
Generell gilt, dass ein Anlagenverantwortlicher für die beschriebenen Anlagen Elektrofachkraft sein muss. Die Elektrofachkraft wird also als aktuell verantwortlicher Ansprechpartner für eine bestimmte elektrische Anlage benannt. Der Anlagenverantwortliche trägt nach [1] die unmittelbare Verantwortung für die elektrische Anlage und muss daher in jedem Fall Elektrofachkraft sein. Dem Anlagenverantwortlichen obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Anlage. Er muss also u. a. dafür sorgen, dass eine Fremdfirma, die Arbeiten in der Anlage durchführen soll, in die Umgebungs-/Anlagengefahren eingewiesen ist.
Da der Anfragende schreibt, dass er die Arbeiten organisiert und entsprechende Aufträge an Fremdfirmen vergibt, ist er gemäß der zitierten Bestimmungen und Vorschriften der Anlagenverantwortliche. Er schreibt zudem, dass er selbst eine Ausbildung als Energieelektroniker absloviert, allerdings nie

in dem Beruf gearbeitet hat. Somit ist er zwar eine Elektrofachkraft, aber in DIN VDE 1000-10 [2] ist dazu Folgendes zu lesen:
„Eine Elektrofachkraft, die umfassend für alle elektrotechnischen Arbeitsgebiete ausgebildet und qualifiziert ist, gibt es nicht. So kann nicht ohne weiteres eine Elektrofachkraft für das Arbeitsgebiet Elektromaschinenbau im Arbeitsgebiet von Hochspannungsanlagen oder eine Fernmeldefachkraft im Arbeitsgebiet der Niederspannungsinstallation tätig werden, weil dazu andere Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind.“
Der Unternehmer hat also zu klären, ob der Anfragende für seinen Betrieb als Anlagenverantwortlicher die dafür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hat. Auf jeden Fall hat die Bestellung schriftlich zu erfolgen und muss eine genaue Beschreibung der übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten enthalten.

Literatur

[1] DIN VDE 0105-100 (VDE 0105-100):2005-06 Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen.
[2] DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10):2009-01 Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen.

W. Kathrein

Haftung der Fachkraft für Arbeitssicherheit

? In der Literatur wird die folgende Auffassung vertreten (Auszug aus Berufsgenossenschaft BGHW): *„Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte haben in ihrer unterstützenden Funktion keine Garantenstellung, da die Pflicht, Unfälle zu verhindern, dem Unternehmer bzw. dem betrieblichen Vorgesetzten obliegt.“*
Folgender Fall machte mich nachdenklich: Gegen eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) wird wegen fahrlässiger Brandstiftung ermittelt. Der Sachverhalt: In einer Maschine entzündeten sich Aluminiumstäube, worauf-hin die Maschinen sowie die Halle, in der die Maschinen standen, teilweise abbrannten. Der Vorwurf der Staatsanwaltschaft gegenüber der FaSi lautete, sie habe den Betriebsleiter mangelhaft beraten bzw. nicht die Anpassung einer Gefährdungsbeurteilung veranlasst. Ich kann der Staatsanwaltschaft insoweit folgen, dass die FaSi diese Gefahr hätte erkennen können bzw. müssen, denn die FaSi hat Aufklärungs- und Beratungspflichten und ihr Wissen über betriebliche Risiken ist aufgrund der Ausbildung in vielen Fällen umfangreicher.
Ist der beschriebene Vorwurf gegenüber der FaSi berechtigt?

! Dass eine FaSi in dieser Funktion keine Garantenstellung einnimmt, sondern für „Unterstützen, Beraten und Hinwirken“ zuständig ist, ergibt sich ja aus dem ASiG [1]. Unabhängig davon, dass die FaSi automatisch eine „Notweisungsbefugnis“ hat, kann der Unternehmer ihr anhand einer ausdrücklichen Erklärung Weisungsbefugnis übertragen und ihr damit eine Garantenstellung zuweisen.
Eine haftungsbegründende und insoweit auch „kritische“ Situation kann sich für eine FaSi ergeben, die nicht am Schreibtischsessel klebt sondern den „Fronteinsatz“ vorzieht. Dann sollte sie jedoch die „Kunst beherrschen“, die Führungskräfte und Mitarbeiter mit aktivem Einsatz über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu beraten und auch deren Notwendigkeit mit Überzeugung „zu verkaufen“, aber auf unmittelbare Eingriffe mit direkten Anweisungen an Mitarbeiter und deren Vorgesetzte unbedingt verzichten. Sonst ist nicht auszuschließen, dass der Staatsanwalt eine FaSi als einen „selbsternannten Quasi-Vorgesetzten“ einstuft. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch die Mitarbeiter der FaSi das so sehen.
Dass die Rechtssprechung bezüglich der Verantwortung und Haftung einer FaSi in diese Richtung tendiert, zeigen Äußerungen in Rechtsprechung und Literatur, die die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) und den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) gleichbehandelt sehen wollen. So wird Verantwortung für die Arbeitssicherheit nicht in erster Linie bei dem Unternehmer und den Führungskräften, sondern bei diesen beiden Personen gesehen.
Interessant ist auch der Fall „Semper-Oper“ (Dresden). Dort wurde ein Koordinator verurteilt, obwohl er *„kein Vorgesetzter war und deshalb keine rechtliche Verpflichtung hatte, die ‘notwendige Flutung’ durchzuführen“*. Der Koordinator hatte aber *„wegen des ihm eigenen Pflichtbewusstsein die tatsächliche Verantwortung an diesem Tage übernommen und konkrete Anweisungen erteilt“* (entnommen aus einer Urteilsbesprechung im „Sicherheitsingenieur“). Siehe hierzu auch das Urteil des Amtsgerichts Obernburg mit Aktenzeichen CS103 Js2067/01. Darin geht es um die Verurteilung eines SiGeKos mit der Begründung, er habe notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen nicht konkret festgelegt.
Die Staatsanwaltschaft wird prüfen müssen, ob eine mangelhafte Beratung durch die FaSi tatsächlich die den Schaden auslösende Ursache war, oder nicht doch in unterlassener (bzw. mangelhafter) Aufsichtsführung des zuständigen Vorgesetzten zu finden ist. Meines Erachtens müssen sich die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in erster Linie in Richtung Vorgesetzten (Garantenstellung) bewegen, doch ohne genauere Kenntnis der Details ist eine abschließende Äußerung nicht möglich.

Literatur

[1] ASiG – Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885); zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

J. Schliephacke

